



Antwort zur Anfrage Nr. 1668/2013 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **Persönliche Anfrage: Beförderung durch Mainzer Taxi-Unternehmen**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Müssen Fahrerinnen und Fahrer von Taxis in Mainz nach wie vor einen so genannten „Taxischein“ nachweisen?

Nach § 48 der Fahrerlaubnisverordnung ist für die gewerbliche Beförderung von Personen ein Personenbeförderungsschein (Taxischein) erforderlich. Dabei muss der Antragsteller/die Antragstellerin unter anderem nachweisen, dass er / sie die erforderliche Ortskenntnis für das Pflichtfahrgebiet in Mainz besitzt. Dies ist durch eine Ortskenntnisprüfung nachzuweisen. Die Prüfung wird in den Räumen des Verkehrsüberwachungsamtes, Verkehrsabteilung, durchgeführt und beaufsichtigt. Der zugrundeliegende Fragenkatalog wird unter Beteiligung der Allgemeinen Funktanzentrale Mainz (AFT) in regelmäßigen Abständen überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

2. Wer stellt diesen Schein und nach welchen Vorgaben aus?

Der Personenbeförderungsschein wird vom Verkehrsüberwachungsamt, Verkehrsabteilung, ausgestellt. Nach § 48 der Fahrerlaubnisverordnung sind neben der Ablegung einer Ortskenntnisprüfung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Bewerberin/der Bewerber muss
 - a) die nach § 6 der Fahrerlaubnisverordnung für das Führen des Fahrzeuges erforderliche EU-oder EWR –Fahrerlaubnis besitzen und den Nachweis führen, dass sie/er diese für mindestens 2 Jahre besitzt oder innerhalb der letzten 5 Jahre besessen hat.
 - b) das 21. Lebensjahr, bei Beschränkung auf Kraftwagen das 19. Lebensjahr, vollendet haben.
 - c) durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachweisen, dass sie/er die Gewähr dafür bietet, dass sie/er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird.
 - d) ihre/seine geistige und körperliche Eignung durch ein Gutachten nachweisen, dies gilt auch für das Sehvermögen.

Nach Erfüllung der genannten Voraussetzungen wird die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für 5 Jahre erteilt.

3. Werden Fahrerinnen und Fahrer von Taxis stichprobenartig oder regelmäßig auf das Mitführen eines solchen Scheins überprüft und von welcher Behörde?

Das Verkehrsüberwachungsamt führt unter Beteiligung der Polizei und der Zollbehörden in unregelmäßigen, für die Betroffenen nicht vorhersehbaren, Abständen Kontrollen an den Taxiständen durch. Die personelle Verstärkung ermöglicht dies auch noch in diesem Jahr.

4. Sind der Verwaltung die hier geschilderten Beschwerden bekannt? Wer ist in der Verwaltung Ansprechpartner für Fahrgäste, die sich beschweren möchten?

Der Verwaltung und auch der Genossenschaft, Allgemeine Funktaxenzentrale, sind Beschwerden bekannt. Es wird bei Vorliegen verwertbarer Hinweise entsprechend recherchiert und sanktioniert. Ansprechpartner für Fahrgäste, die sich beschweren wollen, ist das Verkehrsüberwachungsamt.

5. Gilt für Taxifahrerinnen und Fahrer nach wie vor die Beförderungspflicht?

Solange sich die Taxifahrerin/der Taxifahrer in einem sogenannten Pflichtfahrgebiet befindet, im vorliegenden Fall das Stadtgebiet Mainz, besteht aufgrund der Vorgaben des § 22 Personenbeförderungsgesetz kein Recht dazu, einen Fahrgast abzulehnen. Dies gilt auch für Kurzstrecken. Bei allen anderen Fahrten, die über diesen Bereich hinausgehen, darf die Taxifahrerin/der Taxifahrer hingegen selbst entscheiden, ob der Fahrauftrag angenommen oder abgelehnt wird. Die Beförderung eines Fahrgastes kann aber bei einer erkennbaren Gefährdung abgelehnt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Fahrgast sehr stark alkoholisiert ist, eine Waffe trägt oder erkennbare bzw. bekannte Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Mainz, 23.10.2013

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete